

TE Lvwg Erkenntnis 2017/4/7 LVwG-2016/28/1741-18

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.2017

Entscheidungsdatum

07.04.2017

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz;

25/01 Strafprozess

Norm

ASchG §130

StPO §190

1. ASchG § 130 heute
 2. ASchG § 130 gültig ab 01.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2017
 3. ASchG § 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
 4. ASchG § 130 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2012
 5. ASchG § 130 gültig von 12.08.2006 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2006
 6. ASchG § 130 gültig von 01.01.2002 bis 11.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2001
 7. ASchG § 130 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
 8. ASchG § 130 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/1999
 9. ASchG § 130 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1997
 10. ASchG § 130 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1996
1. StPO § 190 heute
 2. StPO § 190 gültig ab 01.01.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024
 3. StPO § 190 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2004
 4. StPO § 190 gültig von 01.03.1997 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996
 5. StPO § 190 gültig von 01.01.1994 bis 28.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 526/1993
 6. StPO § 190 gültig von 31.12.1975 bis 31.12.1993

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seine Richterin Mag. Bettina Weißgatterer

I.römisch eins.

über die Beschwerde der Arbeitsinspektorates Y gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 18.11.2015, Zahl ****, betreffend Frau AA, X, und über die Beschwerde der Arbeitsinspektorates Y gegen das

Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 18.11.2015, Zahl ****, betreffend Frau AA, römisch zehn, und II.römisch zwei.

über den Vorlageantrag des Arbeitsinspektorates Y betreffend die Beschwerdeentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Y vom 08.01.2016, Zahl ****, bezüglich ebenfalls Frau AA, X, nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung, über den Vorlageantrag des Arbeitsinspektorates Y betreffend die Beschwerdeentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Y vom 08.01.2016, Zahl ****, bezüglich ebenfalls Frau AA, römisch zehn, nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung,

zu Recht erkannt:

I.römisch eins.

Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde des Arbeitsinspektorates Y gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 18.11.2015, Zahl ***, als unbegründet abgewiesen. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird die Beschwerde des Arbeitsinspektorates Y gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 18.11.2015, Zahl **, als unbegründet abgewiesen.

II.römisch zwei.

Gemäß § 50 VwGVG wird der Vorlageantrag des Arbeitsinspektorates Y vom 09.08.2016 betreffend die Beschwerdeentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Y vom 08.01.2016, Zahl ****, mit der Maßgabe, dass die Verwaltungsstrafverfahren gegen Frau AA zu Punkt 2., 3., 4. und 5. im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 18.11.2015, Zahl ****, gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt werden, als unbegründet abgewiesen. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird der Vorlageantrag des Arbeitsinspektorates Y vom 09.08.2016 betreffend die Beschwerdeentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Y vom 08.01.2016, Zahl ****, mit der Maßgabe, dass die Verwaltungsstrafverfahren gegen Frau AA zu Punkt 2., 3., 4. und 5. im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 18.11.2015, Zahl ****, gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer eins, VStG eingestellt werden, als unbegründet abgewiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof in Wien für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wenn allerdings in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu Euro 750,00 und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu Euro 400,00 verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten nicht zulässig.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Entscheidungsgründe

Sachverhalt und Beschwerdevorbringen:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 18.11.2015, Zl ***, wurde der Beschwerdeführerin nachstehender Sachverhalt vorgeworfen:

„Es wird Ihnen als handelsrechtlicher Geschäftsführerin der Firma B-GmbH mit Sitz W zur Last gelegt, dass - wie anlässlich einer Überprüfung durch das Organ der Arbeitsinspektion Y, Dr. CC, am 20.10.2015 am Betriebsgelände der

Firma D, festgestellt werden konnte, dass von den Mitarbeitern EE und FF der Firma B-GmbH, folgende Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften begangen wurden:

2.

Tankreinigungsarbeiten (Befahren von Behälter) durchgeführt wurden, ohne dass eine schriftliche Befahrerlaubnis ausgestellt war,

3.

Tankreinigungsarbeiten (Befahren von Behälter) durchgeführt wurden, ohne dass dem Befahren die Verbindung mit anderen Betriebseinrichtungen dicht und zuverlässig abgeschlossen wurden.

4.

Tankreinigungsarbeiten (Befahren von Behälter) durchgeführt wurden, ohne dass die Anwendung entsprechender Schutzmaßnahmen erfolgte.

5.

Tankreinigungsarbeiten (Befahren von Behälter) durchgeführt wurden, ohne dass geeignete Bergeeinrichtungen, wie Seilwinden oder Hubzüge, beigelegt waren.

Dies stellt eine Übertretung des

2.

§ 59 Abs. 4 AAV dar, wonach Betriebseinrichtungen, bei denen Maßnahmen erforderlich sind, erst befahren werden dürfen, wenn die Aufsichtsperson eine schriftliche Befahrerlaubnis erteilt hat. Paragraph 59, Abs. 4 AAV dar, wonach Betriebseinrichtungen, bei denen Maßnahmen erforderlich sind, erst befahren werden dürfen, wenn die Aufsichtsperson eine schriftliche Befahrerlaubnis erteilt hat.

3.

§ 59 Abs. 5 AAV dar, wonach vor dem Befahren von Behälter, Silos, Schächte, Gruben, Kanäle oder Rohrleitungen die in diese führenden Leitungen oder sonstigen Beschickungsvorrichtungen sowie die Verbindung mit anderen Betriebseinrichtungen dicht und zuverlässig abgeschlossen sein müssen. Paragraph 59, Absatz 5, AAV dar, wonach vor dem Befahren von Behälter, Silos, Schächte, Gruben, Kanäle oder Rohrleitungen die in diese führenden Leitungen oder sonstigen Beschickungsvorrichtungen sowie die Verbindung mit anderen Betriebseinrichtungen dicht und zuverlässig abgeschlossen sein müssen.

4.

§ 59 Abs. 8 AAV dar, wonach das Befahren von Behälter, Silos, Schächte, Gruben, Kanäle oder Rohrleitungen, bei denen Maßnahmen erforderlich sind, nur unter Anwendung entsprechen der Schutzmaßnahmen (z.B. das Einblasen von Frischluft möglichst in die Nähe der Atmungsorgane, eine ausreichende, allenfalls mechanische Lüftung der Betriebseinrichtung, das Bereitstellen von geeigneten Atemschutzgeräten außerhalb der Betriebseinrichtung) zulässig ist. Paragraph 59, Absatz 8, AAV dar, wonach das Befahren von Behälter, Silos, Schächte, Gruben, Kanäle oder Rohrleitungen, bei denen Maßnahmen erforderlich sind, nur unter Anwendung entsprechen der Schutzmaßnahmen (z.B. das Einblasen von Frischluft möglichst in die Nähe der Atmungsorgane, eine ausreichende, allenfalls mechanische Lüftung der Betriebseinrichtung, das Bereitstellen von geeigneten Atemschutzgeräten außerhalb der Betriebseinrichtung) zulässig ist.

5.

§ 59 Abs. 10 AAV dar, wonach sofern die Bergung beim Befahren von Behälter, Silos, Schächte, Gruben, Kanäle oder Rohrleitungen nach oben erfolgen muss, hierzu erforderlichenfalls geeignete Bergeeinrichtungen, wie Seilwinden oder Hubzüge, beigelegt sein müssen. Paragraph 59, Absatz 10, AAV dar, wonach sofern die Bergung beim Befahren von Behälter, Silos, Schächte, Gruben, Kanäle oder Rohrleitungen nach oben erfolgen muss, hierzu erforderlichenfalls geeignete Bergeeinrichtungen, wie Seilwinden oder Hubzüge, beigelegt sein müssen.

Diese Verwaltungsübertretung wurde der Bezirkshauptmannschaft Y aufgrund einer Anzeige des Arbeitsinspektorates Y vom 27.10.2015 bekannt.

Sie haben dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 59 Abs. 4, 5, 8 und 10 Allgemeine Sie haben dadurch eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 59, Absatz 4, 5, 8 und 10 Allgemeine

Arbeitnehmerschutzverordnung begangen.

Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 109 Abs. 2 ASchG wird gegen Sie eine Geldstrafe zu Punkt
Absatz 5, Ziffer eins, ASchG in Verbindung mit Paragraph 109, Absatz 2, ASchG wird gegen Sie eine Geldstrafe zu Punkt
2. in der Höhe von EUR 550,--

3. in der Höhe von EUR 550,--

4. in der Höhe von EUR 550,--

5. in der Höhe von EUR 550,--

verhängt.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 22 Tagen.

Ferner haben Sie als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens gemäß § 64 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz EUR 220,--
zu bezahlen. Ferner haben Sie als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens gemäß Paragraph 64, Absatz 2,
Verwaltungsstrafgesetz EUR 220,-- zu bezahlen.

Sohin beträgt die Gesamtsumme EUR 2.420,--.“

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin das Rechtsmittel der Beschwerde und führte in dieser aus wie folgt:

„In umseits bezeichneter Verwaltungsstrafsache erhebt die Beschuldigte durch ihre ausgewiesenen Vertreter RA1
gegen das Straferkenntnis der BH Y vom 18.11.2015, zugestellt am 27.11.2015 sohin innerhalb offener Frist
nachstehende

BESCHWERDE

an das Landesverwaltungsgericht Tirol:

1. Wegen Nichtigkeit

Der Beschwerdeführerin wird angelastet sie hätte als handelsrechtliche Geschäftsführerin der Firma B-GmbH
Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften nach § 59 Abs. 4, 5, 8 und 10 Allgemeine
Arbeitnehmerschutzverordnung Der Beschwerdeführerin wird angelastet sie hätte als handelsrechtliche
Geschäftsführerin der Firma B-GmbH Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften nach Paragraph 59, Absatz
4, 5, 8 und 10 Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung

begangen, da

1. Tankreinigungsarbeiten (Befahren von Behälter) durchgeführt wurden, ohne dass eine schriftliche Befahrerlaubnis
ausgestellt war

2. Tankreinigungsarbeiten (Befahren von Behälter) durchgeführt wurden, ohne dass dem Befahren die Verbindung mit
anderen Betriebseinrichtungen dicht und zuverlässig abgeschlossen wurden

3. Tankreinigungsarbeiten (Befahren von Behälter) durchgeführt wurden, ohne dass die Anwendung entsprechender
Schutzmaßnahmen erfolgte.

4. Tankreinigungsarbeiten (Befahren von Behälter) durchgeführt wurden, ohne dass geeignete Bergeeinrichtungen,
wie Seilwinden oder Hubzüge beigelegt waren.

Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Stellungnahme ausführlich darauf hingewiesen, dass die Firma B-GmbH über ein
zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001, ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 und ein
Arbeitssicherheitsmanagementsystem nach OH SAS 18001 verfügt.

Die Beschwerdeführerin hat demzufolge auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die durchzuführenden
Arbeiten Verfahrens- und Arbeitsanweisungen existieren, die den Mitarbeiterin nachweislich zur Kenntnis gebracht
werden und zudem auch noch einmal pro Jahr entsprechende Schulungen der Mitarbeiter vorgenommen werden, in
welchen die Mitarbeiter hinsichtlich der einzelnen Prozesse geschult werden. Zudem finden regelmäßige Kontrollen
statt.

Die Beschwerdeführerin hat auch ausdrücklich vorgebracht, dass seitens der B-GmbH in der Person des
Teilprozessverantwortlichen GG eine fachkundige Person intern bestellt wurde, welche das Befahren von Wannen und
Schächten anordnet und auch die aufsichtsführenden Personen auf den Baustellen benennt, wobei seitens der B-

GmbH alle Fahrer, die die Ausbildung bei der Firma H zum Befahren der Behälter erfolgreich absolviert haben, als aufsichtsführende Personen benannt werden. Demzufolge war auch FF, wie im folgenden Beschwerdepunkt noch ausführlich ausgeführt werden wird, nach erfolgreicher Absolvierung der Ausbildung bei der Firma H im Befahren von Behältern (Ausbildung vom 04.09. und 05.09.2015) als aufsichtsführende Person und Fahrer beim gegenständlichen Arbeitsvorgang bestellt. Gemäß der Stellungnahme der Beschwerdeführerin hätte FF als aufsichtsführende Person auch den schriftlichen Freigabeschein (CRES 180) - Befahrerlaubnis - vor Beginn des Arbeitsvorganges und Einstieg in das Behältnis gemäß Arbeitsanweisungen der B-GmbH A TAN 001 sowie Verfahrensweisung V RES 040 auszufüllen gehabt, was er jedoch entgegen der entsprechenden Anweisungen des Arbeitgebers unterlassen hat. Die Beschwerdeführerin hat auch ausdrücklich vorgebracht, dass seitens der B-GmbH in der Person des Teilprozessverantwortlichen GG eine fachkundige Person intern bestellt wurde, welche das Befahren von Wannen und Schächten anordnet und auch die aufsichtsführenden Personen auf den Baustellen benennt, wobei seitens der B-GmbH alle Fahrer, die die Ausbildung bei der Firma H zum Befahren der Behälter erfolgreich absolviert haben, als aufsichtsführende Personen benannt werden. Demzufolge war auch FF, wie im folgenden Beschwerdepunkt noch ausführlich ausgeführt werden wird, nach erfolgreicher Absolvierung der Ausbildung bei der Firma H im Befahren von Behältern (Ausbildung vom 04.09. und 05.09.2015) als aufsichtsführende Person und Fahrer beim gegenständlichen Arbeitsvorgang bestellt. Gemäß der Stellungnahme der Beschwerdeführerin hätte FF als aufsichtsführende Person auch den schriftlichen Freigabeschein (CRES 180) - Befahrerlaubnis - vor Beginn des Arbeitsvorganges und Einstieg in das Behältnis gemäß Arbeitsanweisungen der B-GmbH A TAN 001 sowie Verfahrensweisung römisch fünf RES 040 auszufüllen gehabt, was er jedoch entgegen der entsprechenden Anweisungen des Arbeitgebers unterlassen hat.

Ebenso wurde seitens der Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass die Arbeitsvorgänge in der Arbeitsanweisung A TAN 001 und Verfahrensanleitung V RES 040 seitens der B-GmbH als Arbeitgeber klar beschrieben sind und darin unter anderem auch eindeutig festgelegt wird, dass bei Benzin oder sonstigen Zweifeln der Teilprozessverantwortliche TAN GG zu verständigen ist, was jedoch entgegen der Anweisungen durch die aufsichtsführende Person FF unterlassen wurde. Ebenso wurde seitens der Beschwerdeführerin vorgebracht, dass in der Verfahrensweisung V RES 040 klar geregelt wird, dass entsprechende Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel Absaugen der Luft in Behältern oder Zuführen von Frischluft mittels Gebläse zu ergreifen und darin an die Arbeitnehmer auch die klare Anweisung erteilt wird, bei Feststellen von Benzin oder anderen Gerüchen sofort mit dem Vorgesetzten Rücksprache zu halten. Ebenso wurde seitens der Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass die Arbeitsvorgänge in der Arbeitsanweisung A TAN 001 und Verfahrensanleitung römisch fünf RES 040 seitens der B-GmbH als Arbeitgeber klar beschrieben sind und darin unter anderem auch eindeutig festgelegt wird, dass bei Benzin oder sonstigen Zweifeln der Teilprozessverantwortliche TAN GG zu verständigen ist, was jedoch entgegen der Anweisungen durch die aufsichtsführende Person FF unterlassen wurde. Ebenso wurde seitens der Beschwerdeführerin vorgebracht, dass in der Verfahrensweisung römisch fünf RES 040 klar geregelt wird, dass entsprechende Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel Absaugen der Luft in Behältern oder Zuführen von Frischluft mittels Gebläse zu ergreifen und darin an die Arbeitnehmer auch die klare Anweisung erteilt wird, bei Feststellen von Benzin oder anderen Gerüchen sofort mit dem Vorgesetzten Rücksprache zu halten.

Die Beschwerdeführerin hat zudem in ihrer Stellungnahme auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Tatvorwurf unrichtig sei, wonach die B-GmbH nicht über die erforderlichen Bergeeinrichtungen verfügen würde und diese auch nicht beigestellt hätte. Die Erstbehörde hat sich jedoch mit der Stellungnahme der Beschwerdeführerin nicht auseinandergesetzt. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass sich die Erstbehörde in ihrer Begründung lediglich darauf beschränkt, von einem Eingeständnis der Beschwerdeführerin auszugehen. Hätte sich die Erstbehörde mit der Stellungnahme der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt und die entsprechenden Beweismittel eingeholt, so hätte sich jedenfalls herausgestellt, dass die Beschwerdeführerin in keinsten Weise gegen die Bestimmungen des § 59 Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung verstoßen hat. Dies insbesondere deshalb, da die B-GmbH als Arbeitgeber aufgrund des von ihr installierten Arbeitssicherheitsmanagementsystems nach OH SAS 18001 alles unternommen hat, um derartige Arbeitsanfälle zu verhindern. Die Arbeitnehmer werden nicht nur durch schriftliche Arbeits- und Verfahrensweisungen sondern auch durch laufende Schulungen auf die geltenden Bestimmungen sowie die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen hingewiesen und regelmäßig über deren Einhaltung kontrolliert. Die Beschwerdeführerin hat zudem in ihrer Stellungnahme auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Tatvorwurf unrichtig sei, wonach die B-GmbH nicht über die erforderlichen Bergeeinrichtungen verfügen würde und diese auch nicht beigestellt hätte. Die Erstbehörde hat sich jedoch mit der Stellungnahme der Beschwerdeführerin nicht auseinandergesetzt. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass sich die Erstbehörde in ihrer Begründung lediglich darauf

beschränkt, von einem Eingeständnis der Beschwerdeführerin auszugehen. Hätte sich die Erstbehörde mit der Stellungnahme der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt und die entsprechenden Beweismittel eingeholt, so hätte sich jedenfalls herausgestellt, dass die Beschwerdeführerin in keinsten Weise gegen die Bestimmungen des Paragraph 59, Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung verstoßen hat. Dies insbesondere deshalb, da die B-GmbH als Arbeitgeber aufgrund des von ihr installierten Arbeitssicherheitsmanagementsystem nach OH SAS 18001 alles unternommen hat, um derartige Arbeitsanfälle zu verhindern. Die Arbeitnehmer werden nicht nur durch schriftliche Arbeits- und Verfahrensanweisungen sondern auch durch laufende Schulungen auf die geltenden Bestimmungen sowie die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen hingewiesen und regelmäßig über deren Einhaltung kontrolliert.

Nachdem sich die Erstbehörde in keinsten Weise mit der Stellungnahme der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt hat, ist das Verfahren mit einer Nichtigkeit behaftet.

Die Erstbehörde hat es aber auch unterlassen, dem Vorbringen der Beschwerdeführerin entsprechende Beweismittel aufzunehmen. So wurde seitens der Erstbehörde nicht einmal eine Parteieneinvernahme vorgenommen. Nachdem jedoch die Einvernahme der Beschwerdeführerin für die Entscheidung wesentlich gewesen wäre, ist das Verfahren aus diesem Grund mit einer Nichtigkeit behaftet.

2. Wegen Ausspruchs über die Schuld

Die Erstbehörde hat eine absolut einseitige Beweiswürdigung vorgenommen und auch das von der Beschwerdeführerin erstattete Vorbringen unbeachtet gelassen. Hätte die Erstbehörde das Vorbringen der Beschwerdeführerin beachtet, sich mit den vorgelegten Beweismitteln ordnungsgemäß auseinandergesetzt und entsprechende weitere Beweismittel aufgenommen, so hätte sie jedenfalls bei richtiger Beweiswürdigung zum Schluss kommen müssen, dass die Beschwerdeführerin keinen Verstoß gegen die Bestimmung des § 59 Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung zu verantworten hat. Die Erstbehörde hat eine absolut einseitige Beweiswürdigung vorgenommen und auch das von der Beschwerdeführerin erstattete Vorbringen unbeachtet gelassen. Hätte die Erstbehörde das Vorbringen der Beschwerdeführerin beachtet, sich mit den vorgelegten Beweismitteln ordnungsgemäß auseinandergesetzt und entsprechende weitere Beweismittel aufgenommen, so hätte sie jedenfalls bei richtiger Beweiswürdigung zum Schluss kommen müssen, dass die Beschwerdeführerin keinen Verstoß gegen die Bestimmung des Paragraph 59, Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung zu verantworten hat.

Es ist zwar zutreffend, dass sich am 20.10.2015 der im Bericht beschriebene Arbeitsunfall bei der Tankstelle der Firma D ereignete. Dieser Arbeitsunfall wurde jedoch von der Firma B-GmbH & Co KG in keinsten Weise verursacht und verschuldet.

Die Firma B-GmbH & Co KG verfügt über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001, ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 und ein Arbeitssicherheitsmanagementsystem nach OH SAS 18001. Demzufolge existieren im Betrieb der Firma B-GmbH & Co KG für die durchzuführenden Arbeiten Verfahrens- und Arbeitsanweisungen. Diese werden den Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis gebracht, insbesondere findet zusätzlich einmal im Jahr ein allgemeiner Schultag statt, bei dem die Arbeitnehmer in einzelnen Prozessen geschult werden. Zudem finden regelmäßige Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Verfahrens- und Arbeitsanweisungen sowie der Arbeitssicherheit statt.

Der beim gegenständlichen Arbeitsvorgang als aufsichtsführende Person tätige FF war bereits vor Beginn seiner Tätigkeit bei der Fa. B-GmbH bei 3 gleichartigen Firmen beschäftigt war und übte diese Art der Tätigkeit über 20 Jahre aus, sodass er über langjährige diesbezügliche Berufserfahrung und -kenntnisse verfügte. Zudem wurde FF von der Firma B-GmbH & Co KG auch ausreichend geschult. Die Firma B-GmbH & Co KG hat Herrn Schratz auch für das Befahren von Behältern entsprechend ausbilden lassen. Herr FF hat am 04.09.2015 und 05.09.2015 an der Ausbildung für das Befahren von Behältern im Umfang von 15 Stunden teilgenommen und diese bestanden. Diese Ausbildung wurde von der Firma H durchgeführt, wobei dieser Lehrgang unter anderem nachstehenden Inhalte aufwies:

- Durchführung der Gefahrenverhütung
- Auswahl und Eignung der Arbeitnehmer
- Befahrerlaubnis
- Planung und Vorbereitung der Arbeiten

- Kommunikation mit dem Eingefahrenen
- Gasmesstechnik
- Gefahren durch Gase
- Auswahl der Messtechnik
- Gerätekunde
- Einsatztägliche Überprüfung
- Freimessen von Behältern Belüften
- Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)
- Ausrüstungsteile der PSAgA
- Überprüfungen
- Gesicherter Einstieg in Behälter
- Atemschutzsysteme
- Frischluftschlauchgerät
- Druckluftschlauchgerät, Pressluftatmer, Selbstretter
- Haftung und Verantwortung der fachkundigen Person und Aufsichtsführer
- Verkehrssicherungspflichten
- Bauliche Maßnahmen
- Stiellegung von Anlagen
- Eiektroschutz
- Explosionsschutz
- CSE-Internationale Standards
- Erstellen einer Befahrerlaubnis
- Freimessen von Behälter
- Einstieg in Schacht, Silo und Tanks
- Schonende Rettung aus Behälter
- Cashrettung
- Kameradenrettung

Aufgrund des Umstandes, dass die mit der aufsichtsführenden Person FF durchgeführte Ausbildung gerade einmal etwas mehr als einen Monat vor dem gegenständlichen Arbeitsunfall stattfand, ist nach Ansicht der Firma B-GmbH & Co KG unerklärlich, warum die für das Befahren von Behältnissen geltenden Vorschriften von dem Mitarbeiter FF nicht eingehalten wurden. Dies insbesondere wenn man berücksichtigt, dass zusätzlich zu dieser Ausbildung seitens der Firma B-GmbH & Co KG, wie bereits ausgeführt, für die Durchführung einer Tankreinigung sowie das Befahren von Tanks entsprechende Arbeits- und Verfahrensanweisungen an die Mitarbeiter schriftlich erteilt wurden und diesen Arbeitsanweisungen nicht gefolgt wurde. Dies war auch der Grund dafür, warum der Mitarbeiter FF aufgrund des gegenständlichen Unfalles von der Firma B-GmbH & Co KG verwarnt wurde. Gemäß Verfahrensanweisung V RES 040 hinsichtlich des Befahrens von Wannen, Schächten und Tanks, die FF zur Kenntnis gebracht und die von FF auch unterfertigt wurde, hätte er als aufsichtsführende Person, insbesondere aufgrund seiner Ausbildung, die Befahrerlaubnis auszustellen gehabt. In der Arbeitsanweisung wird klar und deutlich ausgeführt, dass ein entsprechender Befahrerlaubnisschein zu erstellen ist. Die Firma B-GmbH & Co KG führt in ihrem Managementsystem einen schriftlichen Freigabeschein (CRES180), welchen die aufsichtsführende Person (Fahrer) vor jedem Einstieg auszufüllen hat. Es handelt sich diesbezüglich um die Befahrerlaubnis, die auch gemäß Arbeitsverfahrensanweisung V RES 040 zu erstellen ist. Seitens der Firma B-GmbH & Co KG werden den Mitarbeitern entsprechende Formulare als

Befahrerlaubnisschein zur Verfügung gestellt, die seitens der aufsichtsführenden Person lediglich auszufüllen sind. Dass im gegenständlichen Fall keinerlei schriftliche Befahrerlaubnis von FF ausgestellt wurde, ist als klarer Verstoß gegen die Arbeitsanweisungen der Firma B-GmbH & Co KG zu werten, sodass der Beschwerdeführerin daraus sicherlich keine Nachlässigkeit angelastet werden kann. Ebenso sind die im Rahmen des Befahrens von Tanks vorzunehmenden Schutzmaßnahmen in der Arbeitsanweisung V RES 040 klar geregelt. Aufgrund des Umstandes, dass die mit der aufsichtsführenden Person FF durchgeführte Ausbildung gerade einmal etwas mehr als einen Monat vor dem gegenständlichen Arbeitsunfall stattfand, ist nach Ansicht der Firma B-GmbH & Co KG unerklärlich, warum die für das Befahren von Behältnissen geltenden Vorschriften von dem Mitarbeiter FF nicht eingehalten wurden. Dies insbesondere wenn man berücksichtigt, dass zusätzlich zu dieser Ausbildung seitens der Firma B-GmbH & Co KG, wie bereits ausgeführt, für die Durchführung einer Tankreinigung sowie das Befahren von Tanks entsprechende Arbeits- und Verfahrensanweisungen an die Mitarbeiter schriftlich erteilt wurden und diesen Arbeitsanweisungen nicht gefolgt wurde. Dies war auch der Grund dafür, warum der Mitarbeiter FF aufgrund des gegenständlichen Unfalles von der Firma B-GmbH & Co KG verwarnt wurde. Gemäß Verfahrensanweisung römisch fünf RES 040 hinsichtlich des Befahrens von Wannen, Schächten und Tanks, die FF zur Kenntnis gebracht und die von FF auch unterfertigt wurde, hätte er als aufsichtsführende Person, insbesondere aufgrund seiner Ausbildung, die Befahrerlaubnis auszustellen gehabt. In der Arbeitsanweisung wird klar und deutlich ausgeführt, dass ein entsprechender Befahrerlaubnisschein zu erstellen ist. Die Firma B-GmbH & Co KG führt in ihrem Managementsystem einen schriftlichen Freigabeschein (CRES180), welchen die aufsichtsführende Person (Fahrer) vor jedem Einstieg auszufüllen hat. Es handelt sich diesbezüglich um die Befahrerlaubnis, die auch gemäß Arbeitsverfahrensanweisung römisch fünf RES 040 zu erstellen ist. Seitens der Firma B-GmbH & Co KG werden den Mitarbeitern entsprechende Formulare als Befahrerlaubnisschein zur Verfügung gestellt, die seitens der aufsichtsführenden Person lediglich auszufüllen sind. Dass im gegenständlichen Fall keinerlei schriftliche Befahrerlaubnis von FF ausgestellt wurde, ist als klarer Verstoß gegen die Arbeitsanweisungen der Firma B-GmbH & Co KG zu werten, sodass der Beschwerdeführerin daraus sicherlich keine Nachlässigkeit angelastet werden kann. Ebenso sind die im Rahmen des Befahrens von Tanks vorzunehmenden Schutzmaßnahmen in der Arbeitsanweisung römisch fünf RES 040 klar geregelt.

Seitens der Firma B-GmbH & Co KG ist intern eine fachkundige Person bestellt, die das Befahren von Wannen und Schächten anordnet (Teilprozess Verantwortlicher (GG)). Weiters werden von dieser fachkundigen Person die aufsichtsführenden Personen auf den Baustellen benannt. Bei der Firma B-GmbH & Co KG sind diese aufsichtsführenden Personen alle Fahrer, die die Ausbildung bei der Firma H, wie auch FF, erfolgreich absolviert haben. Außerdem wird in der Verfahrensanweisung V RES 040 genau festgelegt, was und während eines Einstiegs in Wannen, Tanks und Schächten einzuhalten ist. Diese Verfahrensanweisung wurde auch FF als betreffenden Fahrer und aufsichtsführender Person zur Kenntnis gebracht und die diesbezügliche Verfahrensanweisung von FF auch unterfertigt. Seitens der Firma B-GmbH & Co KG ist intern eine fachkundige Person bestellt, die das Befahren von Wannen und Schächten anordnet (Teilprozess Verantwortlicher (GG)). Weiters werden von dieser fachkundigen Person die aufsichtsführenden Personen auf den Baustellen benannt. Bei der Firma B-GmbH & Co KG sind diese aufsichtsführenden Personen alle Fahrer, die die Ausbildung bei der Firma H, wie auch FF, erfolgreich absolviert haben. Außerdem wird in der Verfahrensanweisung römisch fünf RES 040 genau festgelegt, was und während eines Einstiegs in Wannen, Tanks und Schächten einzuhalten ist. Diese Verfahrensanweisung wurde auch FF als betreffenden Fahrer und aufsichtsführender Person zur Kenntnis gebracht und die diesbezügliche Verfahrensanweisung von FF auch unterfertigt.

Des Weiteren wird in der Arbeitsanweisung A TAN 001 klar beschrieben, dass bei Benzin oder sonstigen Zweifeln der Teilprozessverantwortliche GG zu verständigen ist. Auch dieser Arbeitsanweisung ist die aufsichtsführende Person FF nicht nachgekommen, da der Teilprozessverantwortliche GG vor Befahren des gegenständlichen Tanks nicht verständigt wurde und sohin ein klarer Verstoß gegen die vorliegenden Arbeitsanweisungen vorliegt. Die Firma B-GmbH & Co KG hat zudem entsprechende Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel Absaugen der Luft in Behältern oder das Zuführen von Frischluft mittels Gebläse in der Verfahrensanweisung VRES040 klar geregelt. In dieser Verfahrensanweisung ist auch geregelt, dass bei Feststellen von Benzin oder anderen Gerüchen sofort mit dem jeweiligen Vorgesetzten Rücksprache gehalten werden muss. Auch an diesen klaren und deutlichen Verfahrensanweisungen hat sich die aufsichtsführende Person FF beim gegenständlichen Arbeitsvorgang nicht gehalten. Zudem hätte die aufsichtsführende Person FF aufgrund der Ausbildung bei der Firma H, die gerade einmal 4-5 Wochen zurücklag über die entsprechenden Kenntnisse hinsichtlich entsprechender Schutzmaßnahmen verfügen

müssen. Dass der Mitarbeiter FF trotz ausreichender Ausbildung und klarer Verfahrensanweisungen nicht die entsprechenden Schutzmaßnahmen bei Befahren des Tanks vorgenommen und auch entgegen der Anweisung bei Feststellen des Benzingeruches nicht mit dem Vorgesetzten Rücksprache gehalten hat, kann der Beschwerdeführerin zweifellos nicht angelastet werden.

Die Firma B-GmbH & Co KG verfügt jedenfalls über die erforderlichen Bergeeinrichtungen wie zum Beispiel Dreibein und die dazugehörigen Bergemittel, Seilwinden und Gurte, welche für ein sicheres Einsteigen notwendig sind. Diese Einrichtungen liegen im Betrieb bereit und müssen vom betreffenden Fahrer als aufsichtsführende Person am Fahrzeug mitgeführt werden. Warum Artur Schatz als aufsichtsführende Person und Fahrer diese erforderlichen Bergeeinrichtungen nicht mitgeführt hat, entzieht sich jedenfalls der Kenntnis der Beschwerdeführerin. Ebenso stellt die Firma B-GmbH & Co KG ihren Arbeitnehmern für die Tätigkeit des Befahrens von Behältern auch die entsprechende Atemschutzgeräte etc. zur Verfügung, sodass es auch unerklärlich ist, warum diese Arbeitsschutzmaßnahmen nicht vom Mitarbeiter FF ergriffen wurden. Dies insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass er am 04.09.2015 und 05.09.2015 speziell für das Befahren von Behältern im Umfang von 15 Stunden ausgebildet wurde und die diesbezügliche Ausbildung laut Zertifikat des Kursleiters bestanden hat.

Des Weiteren erlaubt sich die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass der Verunfallte bei der Bergung durch die Feuerwehr nicht so gesichert wurde, wie dies dem Stand der Technik entspricht. Der Fahrer FF hat dies der Feuerwehr mitgeteilt, wurde aber diesbezüglich offensichtlich nicht gehört. Es ist daher bei der Bergung des Verunfallten zu einem weiteren Unfall gekommen. Der Verunfallte rutschte der Feuerwehr aus und fiel in den Tank hinunter, wodurch er einen Oberschenkelhalsbruch erlitt. Es ist daher davon auszugehen, dass der gegenständliche Arbeitsunfall nur eine leichte Verletzung und keine schweren Verletzungen nach sich zog, sondern die angelastete schwere Verletzung offensichtlich daraus resultiert, dass die Feuerwehr bei der Bergung die notwendige Sorgfalt vermissen ließ, weshalb der Verunfallte wiederum in den Tank fiel und schwer verletzt wurde.

Die Beschwerdeführerin legt daher nachstehende Urkunden einfach vor:

- Zertifikat Lehrgang „Einsteigen in enge Räume und Behälter“ in Theorie und Praxis für Bestellung zum Aufsichtsführer FF vom 05.09.2015
- Verfahrensanweisung der Firma B-GmbH & Co KG V RES 040 Verfahrensanweisung der Firma B-GmbH & Co KG römisch fünf RES 040
- Arbeitsanweisung A TAN 001 Tankreinigung bei Erdtank

Die Beschwerdeführerin beantragt zum Beweis dafür, dass ihr ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 59 Abs. 4, 5, 8 und 10 Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung nicht anzulasten ist. Die Beschwerdeführerin beantragt zum Beweis dafür, dass ihr ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Paragraph 59, Absatz 4, 5, 8 und 10 Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung nicht anzulasten ist.

- die Einvernahme der Beschwerdeführerin,
- die Einvernahme des Zeugen II, per Adresse der Firma B-GmbH, - die Einvernahme des Zeugen römisch zwei, per Adresse der Firma B-GmbH,

3. wegen Ausspruchs über die Strafe

Selbst wenn man einen Verstoß gegen die Bestimmung des § 59 Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung annehmen würde, wäre aufgrund der Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin, des Fehlens von Erschwerungsgründen sowie der Geringfügigkeit des Verschuldens eine Ermahnung im Sinne des §21 VStG geboten und auszusprechen gewesen. Selbst wenn man einen Verstoß gegen die Bestimmung des Paragraph 59, Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung annehmen würde, wäre aufgrund der Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin, des Fehlens von Erschwerungsgründen sowie der Geringfügigkeit des Verschuldens eine Ermahnung im Sinne des §21 VStG geboten und auszusprechen gewesen.

Ungeachtet dessen erweist sich die verhängte Geldstrafe entgegen der Ansicht der Erstbehörde als unangemessen, Milderungsgründe sind stärker zu berücksichtigen. Im Sinne einer außerordentlichen Strafmilderung wäre daher aufgrund der Überwiegen der Milderungsgründe eine Strafe in der Höhe der Hälfte der Mindeststrafe zu verhängen.

gewesen. Dies insbesondere unter Berücksichtigung des dargestellten Arbeitnehmerschutzsystems der Fa. B-GmbH sowie des Umstandes, dass eine strenge Strafe aus spezial- und generalpräventiven Gründen nicht geboten erscheint.

Aus all diesen Gründen stellt der Beschwerdeführer nachstehende

Beschwerdeanträge:

Die Beschwerdebehörde wolle in Stattgebung dieser Beschwerde:

1.

Das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos beheben und das eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren einstellen.

in eventu

2.

Von einer Bestrafung der Beschwerdeführerin absehen und eine Anmahnung aussprechen.

in eventu

3.

Der Beschwerdeführerin verhängte Geldstrafe Schuld und Tat angemessen herabsetzen.“

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 08.01.2016, ZI ****, wurde das Straferkenntnis (fälschlicherweise mit Strafverfügung bezeichnet) der Bezirkshauptmannschaft Y vom 18.01.2015, zu ****, gemäß § 52a Abs 1 VStG aufgehoben. In der Begründung des gegenständlichen Bescheides führte die Verwaltungsbehörde aus wie folgt: Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 08.01.2016, ZI ****, wurde das Straferkenntnis (fälschlicherweise mit Strafverfügung bezeichnet) der Bezirkshauptmannschaft Y vom 18.01.2015, zu ****, gemäß Paragraph 52 a, Absatz eins, VStG aufgehoben. In der Begründung des gegenständlichen Bescheides führte die Verwaltungsbehörde aus wie folgt:

„Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über die Beschuldigte eine Geldstrafe verhängt, weil sie Verwaltungsübertretungen nach den ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften begangen habe.

Die im angefochtenen Straferkenntnis angeführte Verwaltungsübertretung im Sinne des ausgeführten Sachverhalts wurde vom Beschuldigten nicht begangen.“

Mit Vorlageantrag des Arbeitsinspektorates Y vom 09.08.2016, ZI **** wurde beantragt wie folgt:

„Das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk hat gemäß § 9 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) mit Schreiben vom 27.10.2015, GZ. ****, bei der Bezirkshauptmannschaft Y gegen die B-GmbH Strafanzeige wegen der Übertretung von fünf Arbeitnehmerschutzvorschriften erstattet und gemäß § 9 Abs. 4 ArbIG die Verhängung von fünf Geldstrafen in der Höhe von insgesamt 4.150€ beantragt. Die beantragten Strafhöhen waren damit begründet, dass die Verwaltungsübertretungen einen schweren Arbeitsunfall nach sich gezogen hatten und damit die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes (Leben und Gesundheit von Menschen) besonders hoch war. „Das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk hat gemäß Paragraph 9, Absatz 3, des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) mit Schreiben vom 27.10.2015, GZ. ****, bei der Bezirkshauptmannschaft Y gegen die B-GmbH Strafanzeige wegen der Übertretung von fünf Arbeitnehmerschutzvorschriften erstattet und gemäß Paragraph 9, Absatz 4, ArbIG die Verhängung von fünf Geldstrafen in der Höhe von insgesamt 4.150€ beantragt. Die beantragten Strafhöhen waren damit begründet, dass die Verwaltungsübertretungen einen schweren Arbeitsunfall nach sich gezogen hatten und damit die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes (Leben und Gesundheit von Menschen) besonders hoch war.

Gemäß § 11 ArbIG ist in Verwaltungsstrafverfahren wegen der Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften das zuständige Arbeitsinspektorat Partei. Gelangt die Verwaltungsstrafbehörde im Verfahren zu der Ansicht, dass das Strafverfahren einzustellen oder eine niedrigere Strafe zu verhängen ist, als vom Arbeitsinspektorat beantragt wurde, so hat sie vor Erlassung des Bescheides oder einer Strafverfügung dem Arbeitsinspektorat Gemäß Paragraph 11, ArbIG ist in Verwaltungsstrafverfahren wegen der Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften das zuständige Arbeitsinspektorat Partei. Gelangt die Verwaltungsstrafbehörde im Verfahren zu der Ansicht, dass das Strafverfahren einzustellen oder eine niedrigere Strafe zu verhängen ist, als vom Arbeitsinspektorat beantragt wurde, so hat sie vor Erlassung des Bescheides oder einer Strafverfügung dem Arbeitsinspektorat

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Als Organpartei hat das Arbeitsinspektorat weiters auch das Recht auf Bescheidzustellung und das Recht der Beschwerde gegen Bescheid bzw. des Einspruchs gegen Strafverfügungen.

Die Bezirkshauptmannschaft Y als Verwaltungsstraßbehörde hat das Arbeitsinspektorat Y jedoch als Partei übergangen und im Verwaltungsstraßverfahren nicht in der nach § 11 ArbIG gebotenen Form beteiligt. Weder wurde dem Arbeitsinspektorat vor Erlassung des Straferkenntnisses vom 18.11.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, noch wurde ihm das Straferkenntnis zugestellt. Die Bezirkshauptmannschaft Y als Verwaltungsstraßbehörde hat das Arbeitsinspektorat Y jedoch als Partei übergangen und im Verwaltungsstraßverfahren nicht in der nach Paragraph 11, ArbIG gebotenen Form beteiligt. Weder wurde dem Arbeitsinspektorat vor Erlassung des Straferkenntnisses vom 18.11.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, noch wurde ihm das Straferkenntnis zugestellt.

Erst aufgrund einer Nachfrage des Arbeitsinspektorats bei der Bezirkshauptmannschaft Y, was aus der o.a. Strafanzeige geworden sei, wurde dem Arbeitsinspektorat nunmehr mit E-Mail vom 02.08.2016 ein Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 08.01.2016, GZ. ***, übermittelt, bei dem es sich um eine Beschwerdevorentscheidung handelt.“

Mit Beschwerde des Arbeitsinspektorates Y vom 10.08.2016, ZI ****, wurde beantragt wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

das Arbeitsinspektorat Y erhebt gemäß § 11 Abs. 3 des Arbeitsinspektorat Y erhebt gemäß Paragraph 11, Absatz 3, des

Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 BGBl. Nr. 27 (ArbIG)Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 Bundesgesetzblatt Nr. 27 (ArbIG)

Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VGBeschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG

Angefochtener Bescheid:

Bescheid vom 18.11.2015, GZ SG-407-2015 „Straferkenntnis“

Belangte Behörde:

Bezirkshauptmannschaft Y,

Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3 VwGVG): Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3, VwGVG):

Der angefochtene Bescheid wird im Umfang des Strafausspruchs bekämpft, weil die belangte Behörde bei der Strafzumessung von dem ihr eingeräumten Ermessen nicht im Sinne des § 19 VStG Gebrauch gemacht hat. Weiters wurde eine zur Anzeige gebrachte Übertretung überhaupt nicht behandelt. Der angefochtene Bescheid wird im Umfang des Strafausspruchs bekämpft, weil die belangte Behörde bei der Strafzumessung von dem ihr eingeräumten Ermessen nicht im Sinne des Paragraph 19, VStG Gebrauch gemacht hat. Weiters wurde eine zur Anzeige gebrachte Übertretung überhaupt nicht behandelt.

Begehre:

Begehrt wird die Abänderung des Strafausspruchs des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass die Strafhöhe auf die beantragten 4150 € hinaufgesetzt wird.

Rechtzeitigkeit der Beschwerde:

Laut Eingangsdatum des beiliegenden E-Mails wurde das Straferkenntnis dem Arbeitsinspektorat – als übergangener Partei – aufgrund einer Urgenz erst am 9.8.2016 zugesandt. Die Antragsfrist endet daher am 6.9.2016.

Begründung:

Das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk hat gemäß § 9 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) mit Schreiben vom 27.10.2015, GZ. ****, bei der Bezirkshauptmannschaft Y gegen die B-GmbH Strafanzeige wegen der Übertretung von fünf Arbeitnehmerschutzvorschriften erstattet und gemäß § 9 Abs. 4 ArbIG die Verhängung von fünf Geldstrafen in der Höhe von insgesamt 4.150 € beantragt. Die beantragten Strafhöhen waren damit begründet, dass

die Verwaltungsübertretungen einen schweren Arbeitsunfall nach sich gezogen hatten und damit die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes (Leben und Gesundheit von Menschen) besonders hoch war. Das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk hat gemäß Paragraph 9, Absatz 3, des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) mit Schreiben vom 27.10.2015, GZ. ****, bei der Bezirkshauptmannschaft Y gegen die B-GmbH Strafanzeige wegen der Übertretung von fünf Arbeitnehmerschutzvorschriften erstattet und gemäß Paragraph 9, Absatz 4, ArbIG die Verhängung von fünf Geldstrafen in der Höhe von insgesamt 4.150 € beantragt. Die beantragten Strafhöhen waren damit begründet, dass die Verwaltungsübertretungen einen schweren Arbeitsunfall nach sich gezogen hatten und damit die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes (Leben und Gesundheit von Menschen) besonders hoch war.

Gemäß § 11 ArbIG ist in Verwaltungsstrafverfahren wegen der Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften das zuständige Arbeitsinspektorat Partei. Gelangt die Verwaltungsstrafbehörde im Verfahren zu der Ansicht, dass das Strafverfahren einzustellen oder eine niedrigere Strafe zu verhängen ist, als vom Arbeitsinspektorat beantragt wurde, so hat sie vor Erlassung des Bescheides oder einer Strafverfügung dem Arbeitsinspektorat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gemäß Paragraph 11, ArbIG ist in Verwaltungsstrafverfahren wegen der Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften das zuständige Arbeitsinspektorat Partei. Gelangt die Verwaltungsstrafbehörde im Verfahren zu der Ansicht, dass das Strafverfahren einzustellen oder eine niedrigere Strafe zu verhängen ist, als vom Arbeitsinspektorat beantragt wurde, so hat sie vor Erlassung des Bescheides oder einer Strafverfügung dem Arbeitsinspektorat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Als Organpartei hat das Arbeitsinspektorat weiters auch das Recht auf Bescheidzustellung und das Recht der Beschwerde gegen Bescheid bzw des Einspruchs gegen Strafverfügungen.

Die Bezirkshauptmannschaft Y als Verwaltungsstrafbehörde hat das Arbeitsinspektorat Y jedoch als Partei übergangen und im Verwaltungsstrafverfahren nicht in der nach § 11 ArbIG gebotenen Form beteiligt. Weder wurde den Arbeitsinspektorat vor Erlassung der Strafverfügung vom 18.11.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, noch wurde ihm die Strafverfügung zugestellt. Die Bezirkshauptmannschaft Y als Verwaltungsstrafbehörde hat das Arbeitsinspektorat Y jedoch als Partei übergangen und im Verwaltungsstrafverfahren nicht in der nach Paragraph 11, ArbIG gebotenen Form beteiligt. Weder wurde den Arbeitsinspektorat vor Erlassung der Strafverfügung vom 18.11.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, noch wurde ihm die Strafverfügung zugestellt.

Erst aufgrund einer Nachfrage des Arbeitsinspektorats bei der Bezirkshauptmannschaft Y, was aus der o.a. Strafanzeige geworden sei, wurde dem Arbeitsinspektorat nunmehr mit E Mail vom 02.08.2016 ein Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 08.01.2016, GZ ****, übermittelt, bei dem es sich um eine Beschwerdeverentscheidung handelt. Mit E Mail vom 9.8.2016 wurde nunmehr das Straferkenntnis (eigentlich Strafverfügung) übermittelt in dem eine deutliche Reduktion der beantragen Strafhöhe als auch eine, zur Anzeige gebrachte Übertretung gänzlich gestrichen wurde, zugesandt.

Die Erlassung des Straferkenntnisses/Verfügung ist rechtswidrig, weil die Behörde § 11 des Arbeitsinspektionsgesetzes missachtet und das Arbeitsinspektorat im gesamten Verwaltungsstrafverfahren als Partei übergangen hat: Die Erlassung des Straferkenntnisses/Verfügung ist rechtswidrig, weil die Behörde Paragraph 11, des Arbeitsinspektionsgesetzes missachtet und das Arbeitsinspektorat im gesamten Verwaltungsstrafverfahren als Partei übergangen hat:

1.

Dem Arbeitsinspektorat wurde entgegen § 11 Abs. 2 ArbIG vor Erlassung des Straferkenntnisses vom 18.11.2015 keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, obwohl die Behörde eine niedrigere Strafe verhängt hat, als vom Arbeitsinspektorat beantragt worden war. Dem Arbeitsinspektorat wurde entgegen Paragraph 11, Absatz 2, ArbIG vor Erlassung des Straferkenntnisses vom 18.11.2015 keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, obwohl die Behörde eine niedrigere Strafe verhängt hat, als vom Arbeitsinspektorat beantragt worden war.

2.

Dem Arbeitsinspektorat wurde entgegen § 11 Abs. 1 ArbIG das Straferkenntnis vom 18.11.2015 nicht zugestellt, und ihm damit die Möglichkeit der Beschwerdeerhebung gemäß § 11 Abs. 3 ArbIG genommen. Dem Arbeitsinspektorat wurde entgegen Paragraph 11, Absatz eins, ArbIG das Straferkenntnis vom 18.11.2015 nicht zugestellt, und ihm damit die Möglichkeit der Beschwerdeerhebung gemäß Paragraph 11, Absatz 3, ArbIG genommen.

3.

Dem Arbeitsinspektorat wurden die „Beweismittel“ A TAN 001 und V RES 040 die zur Streichung der beantragten Strafe für die erste Übertretung geführt haben, nicht zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Dem Arbeitsinspektorat wurden die „Beweismittel“ A TAN 001 und römisch fünf RES 040 die zur Streichung der beantragten Strafe für die erste Übertretung geführt haben, nicht zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Somit hat die Behörde im Verfahren Verfahrensvorschriften verletzt, bei deren Einhaltung sie zu einer anderen Entscheidung hätte gelangen müssen, weil das Arbeitsinspektorat begründete Einwendungen gegen die Verhängung einer niedrigeren als der beantragten Strafe bzw. der Streichung der beantragten Übertretung gehabt hätte, wäre es am Verfahren beteiligt worden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer ***direkt an Dr. CC oder besuchen Sie unsere Webseite:

www.***

Mit freundlichen Grüßen

Für das Arbeitsinspektorat

Dr. CC“

Aus der Anzeige des Arbeitsinspektorates Y vom 27.10.2015, ZI ****, geht zusammengefasst hervor, dass der Arbeitsinspektor, Herr Dr. CC, bei einer Überprüfung auf dem Betriebsgelände der Firma D, , am 20.10.2015 bei einer Prüfung festgestellt hat, dass von den Mitarbeitern der B-GmbH GmbH & Co KG folgende Übertretung nach der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung begangen wurden:

1.

Tankreinigungsarbeiten (Befahren von Behälter) wurden durchgeführt, ohne dass Schutzmaßnahmen schriftlich festgelegt wurden.

2.

Tankreinigungsarbeiten (Befahren von Behälter) wurden durchgeführt, ohne dass eine schriftliche Befahrerlaubnis ausgestellt war.

3.

Tankreinigungsarbeiten (Befahren von Behälter) wurden durchgeführt, ohne dass vor dem Befahren von Behälter, Silos, Schächte, Gruben, Kanäle oder Rohrleitungen, die in diese führenden Leitungen oder sonstige Beschickungsvorrichtungen sowie die Verbindung mit anderen Betriebseinrichtungen dicht und zuverlässig abgeschlossen wurden.

4.

Tankreinigungsarbeiten (Befahren von Behälter) wurden durchgeführt, ohne dass die Anwendung entsprechender Schutzmaßnahmen erfolgte.

5.

Tankreinigungsarbeiten (Befahren von Behälter) wurden durchgeführt, ohne dass geeignete Bergeeinrichtungen wie Seilwinden oder Hubzüge beigelegt waren.

Zwei Mitarbeiter der B-GmbH, Herr EE und Herr FF waren am 20.10.2015 bei der Firma D, mit Tankreinigungsarbeiten beschäftigt. Zu diesem Zwecke wurden von den Arbeitern ca 3.000 l Diesel zuerst aus dem Tank abgesaugt. Dann stieg EE ca 4 m in den untererdigen Dieseltankbehälter ab, wobei sich zu diesem Zeitpunkt noch Diesel im Tankbehälter befand. Der Diesel reichte, laut Angaben der freiwilligen Feuerwehr Kufstein, noch ca 30 cm vom Grund des Tankbehälters hinauf.

Der zweite Mitarbeiter, FF, stieg nicht in den Tank ab und blieb an der Oberfläche. Wenige Augenblicke nachdem Herr EE in den Tank abgestiegen war, bemerkte Herr FF, dass mit seinem Kollegen etwas nicht in Ordnung war. Er bekam keine Antwort mehr. Ein Mitarbeiter der Firma D stieg dann mit einer Atemschutzmaske in den Tank ab, sah Herrn EE im Diesel liegen und zog diesen ein Stück nach vorne zum Einstieg. Um 08.38 Uhr konnte Herr EE schließlich durch die Freiwillige Feuerwehr Kufstein mittels Bergekrane geborgen und vom Notarzt erstversorgt werden. EE trug zum Zeitpunkt des Unfalles keine Atemschutzmaske und war auch sonst durch kein Seil oder einen Sicherheitsgurt gesichert. Er trug Gummistiefel und einen Einmalschutzanzug.

Nach Angaben des Fahrers FF, sei Herr EE bei dem Abstieg mit einem behelfsmäßigen Strick, welcher normalerweise nur dazu verwendet wird, Werkzeug auf- und abzulassen, gesichert gewesen. Kurz nachdem EE abgestiegen sei, habe er dann keine Antwort mehr von diesem bekommen. Er habe dann sofort den Saugschlauch in den Tank hinuntergelassen, um die Luft im Tankbehälter zu zirkulieren.

Dem Arbeitsinspektorat wurde keine Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 23 ArbIG gemeldet. Es liegt somit keine rechtswirksame Bestellung von verantwortlichen Beauftragten vor. Verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich sind daher gemäß § 9 Abs 1 VStG die zur Vertretung nach Außen berufenen Organe der B-GmbH. Dem Arbeitsinspektorat wurde keine Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß Paragraph 23, ArbIG gemeldet. Es liegt somit keine rechtswirksame Bestellung von verantwortlichen Beauftragten vor. Verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich sind daher gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG die zur Vertretung nach Außen berufenen Organe der B-GmbH.

Es wurde daher seitens Arbeitsinspektorates beantragt, zu den Punkten 1. bis 5. je eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 830,00.

Zum Vorbringen der Parteien wurde Beweis aufgenommen wie folgt:

Beweis wurde aufgenommen aufgrund der Einsichtnahme in den gesamten verwaltungsbehördlichen Akt und die dagegen erhobene Beschwerde, aufgrund der Einsichtnahme in den Auszug über die Verwaltungsstrafen der Beschwerdeführerin, aufgrund der Einsichtnahme in die Vertagungsbitte der Beschwerdeführerin vom 27.09.2016, aufgrund des E-Mails des LVwG Tirol vom 03.10.2016, aufgrund der Einsichtnahme in das E-Mail des Arbeitsinspektorates Y vom 04.10.2015, aufgrund des Schreibens des LVwG vom 06.10.2016, aufgrund der Einsichtnahme in die Mitteilung der Beschwerdeführerin vom 07.10.2016, aufgrund des Schreibens LVwG vom 07.10.2016, aufgrund der Einsichtnahme in das E-Mail der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin vom 22.11.2016, aufgrund der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol am 22.11.2016, aufgrund der Einsichtnahme in das E-Mail des Arbeitsinspektors Dr. CC vom 22.11.2016 samt Anhang, aufgrund des Telefonates vom LVwG Tirol vom 22.11.2016, aufgrund des Schreibens des LVwG Tirol vom 23.11.2016, aufgrund des Telefonates des LVwG Tirol vom 13.12.2016, aufgrund des Schreibens des LVwG Tirol vom 13.12.2016, aufgrund der Einsichtnahme in den Antrag der Beschwerdeführerin vom 21.02.2017, aufgrund der Einsichtnahme in den Antrag der Beschwerdeführerin vom 01.03.2017, aufgrund der Einsichtnahme in den Akt der Staatsanwaltschaft **** bzw Landesgericht Y *** m sowie aufgrund der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol am 28.03.2017, bei welcher die Zeugen EE, FF und II einvernommen wurden. Beweis wurde aufgenommen aufgrund der Einsichtnahme in den gesamten verwaltungsbehördlichen Akt und die dagegen erhobene Beschwerde, aufgrund der Einsichtnahme in den Auszug über die Verwaltungsstrafen der Beschwerdeführerin, aufgrund der Einsichtnahme in die Vertagungsbitte der Beschwerdeführerin vom 27.09.2016, aufgrund des E-Mails des LVwG Tirol vom 03.10.2016, aufgrund der Einsichtnahme in das E-Mail des Arbeitsinspektorates Y vom 04.10.2015, aufgrund des Schreibens des LVwG vom 06.10.2016, aufgrund der Einsichtnahme in die Mitteilung der Beschwerdeführerin vom 07.10.2016, aufgrund des Schreibens LVwG vom 07.10.2016, aufgrund der Einsichtnahme in das E-Mail der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin vom 22.11.2016, aufgrund der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol am 22.11.2016, aufgrund der Einsichtnahme in das E-Mail des Arbeitsinspektors Dr. CC vom 22.11.2016 samt Anhang, aufgrund des Telefonates vom LVwG Tirol vom 22.11.2016, aufgrund des Schreibens des LVwG Tirol vom 23.11.2016, aufgrund des Telefonates des LVwG Tirol vom 13.12.2016, aufgrund des Schreibens des LVwG Tirol vom 13.12.2016, aufgrund der Einsichtnahme in den Antrag der Beschwerdeführerin vom 21.02.2017, aufgrund der Einsichtnahme in den Antrag der Beschwerdeführerin vom 01.03.2017, aufgrund der Einsichtnahme in den Akt der Staatsanwaltschaft **** bzw Landesgericht Y *** m sowie aufgrund der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol am 28.03.2017, bei welcher die Zeugen EE, FF und römisch zwei einvernommen wurden.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat in der gegenständlichen Angelegenheit erwogen wie folgt:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 18.11.2015, Zahl *** wurde der Beschwerdeführerin spruchgemäß nachstehender Sachverhalt vorgeworfen:

„Es wird Ihnen als handelsrechtlicher Geschäftsführerin der Firma B-GmbH mit Sitz in W zur Last gelegt, dass - wie

anlässlich einer Überprüfung durch das Organ der Arbeitsinspektion Y, Dr. CC, am 20.10.2015 am Betriebsgelände der Firma D, festgestellt werden konnte, dass von den Mitarbeitern EE und FF der B-GmbH & Co KG, W, folgende Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften begangen wurden:

2.

Tankreinigungsarbeiten (Befahren von Behälter) durchgeführt wurden, ohne dass eine schriftliche Befahrerlaubnis ausgestellt war,

3.

Tankreinigungsarbeiten (Befahren von Behälter) durchgeführt wurden, ohne dass dem Befahren die Verbindung mit anderen Betriebseinrichtungen dicht und zuverlässig abgeschlossen wurden.

4.

Tankreinigungsarbeiten (Befahren von Behälter) durchgeführt wurden, ohne dass die Anwendung entsprechender Schutzmaßnahmen erfolgte.

5.

Tankreinigungsarbeiten (Befahren von Behälter) durchgeführt wurden, ohne dass geeignete Bergeeinrichtungen, wie Seilwinden oder Hubzüge, beigestellt waren.

Dies stellt eine Übertretung des

2.

§ 59 Abs. 4 AAV dar, wonach Betriebseinrichtungen, bei denen Maßnahmen erforderlich sind, erst befahren werden dürfen, wenn die Aufsichtsperson eine schriftliche Befahrerlaubnis erteilt hat.Paragraph 59, Abs. 4 AAV dar, wonach Betriebseinrichtungen, bei denen Maßnahmen erforderlich sind, erst befahren werden dürfen, wenn die Aufsichtsperson eine schriftliche Befahrerlaubnis erteilt hat.

3.

§ 59 Abs. 5 AAV dar, wonach vor dem Befahren von Behälter, Silos, Schächte, Gruben, Kanäle oder Rohrleitungen die in diese führenden Leitungen oder sonstigen Beschickungsvorrichtungen sowie die Verbindung mit anderen Betriebseinrichtungen dicht und zuverlässig abgeschlossen sein müssen.Paragraph 59, Absatz 5, AAV dar, wonach vor dem Befahren von Behälter, Silos, Schächte, Gruben, Kanäle oder Rohrleitungen die in diese führenden Leitungen oder sonstigen Beschickungsvorrichtungen sowie die Verbindung mit anderen Betriebseinrichtungen dicht und zuverlässig abgeschlossen sein müssen.

4.

§ 59 Abs. 8 AAV dar, wonach das Befahren von Behälter, Silos, Schächte, Gruben, Kanäle oder Rohrleitungen, bei denen Maßnahmen erforderlich sind, nur unter Anwendung entsprechen der Schutzmaßnahmen (z.B. das Einblasen von Frischluft möglichst in die Nähe der Atmungsorgane, eine ausreichende, allenfalls mechanische Lüftung der Betriebseinrichtung, das Bereitstellen von geeigneten Atemschutzgeräten außerhalb der Betriebseinrichtung) zulässig ist.Paragraph 59, Absatz 8, AAV dar, wonach das Befahren von Behälter, Silos, Schächte, Gruben, Kanäle oder Rohrleitungen, bei denen Maßnahmen erforderlich sind, nur unter Anwendung entsprechen der Schutzmaßnahmen (z.B. das Einblasen von Frischluft möglichst in die Nähe der Atmungsorgane, eine ausreichende, allenfalls mechanische Lüftung der Betriebseinrichtung, das Bereitstellen von geeigneten Atemschutzgeräten außerhalb der Betriebseinrichtung) zulässig ist.

5.

§ 59 Abs. 10 AAV dar, wonach sofern die Bergung beim Befahren von Behälter, Silos, Schächte, Gruben, Kanäle oder Rohrleitungen nach oben erfolgen muss, hiezu erforderlichenfalls geeignete Bergeeinrichtungen, wie Seilwinden oder Hubzüge, beigestellt sein müssen.Paragraph 59, Absatz 10, AAV dar, wonach sofern die Bergung beim Befahren von Behälter, Silos, Schächte, Gruben, Kanäle oder Rohrleitungen nach oben erfolgen muss, hiezu erforderlichenfalls geeignete Bergeeinrichtungen, wie Seilwinden oder Hubzüge, beigestellt sein müssen.

Diese Verwaltungsübertretung wurde der Bezirkshauptmannschaft Y aufgrund einer Anzeige des Arbeitsinspektorates Y vom 27.10.2015 bekannt.

Sie haben dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 59 Abs. 4, 5, 8 und 10 Allgemeine Sie haben dadurch eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 59, Absatz 4, 5, 8 und 10 Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung begangen.

Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 109 Abs. 2 ASchG wird gegen Sie eine Geldstrafe zu Punkt 2. in der Höhe von EUR 550,--

3. in der Höhe von EUR 550,--

4. in der Höhe von EUR 550,--

5. in der Höhe von EUR 550,--

verhängt.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 22 Tagen.

Ferner haben Sie als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens gemäß § 64 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz EUR 220,-- zu bezahlen. Ferner haben Sie als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens gemäß Paragraph 64, Absatz 2, Verwaltungsstrafgesetz EUR 220,-- zu bezahlen.

Sohin beträgt die Gesamtsumme EUR 2.420,--.“

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin das Rechtsmittel der Beschwerde.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 08.01.2016, ZI ****, wurde das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 18.11.2015 zu *** gemäß § 52a Abs 1 VStG aufgehoben. In der Begründung führt die Bezirkshauptmannschaft Y zusammengefasst aus, dass „die im angefochtenen Straferkenntnis angeführten Verwaltungsübertretungen im Sinne des ausgeführten Sachverhalts von der Beschuldigten nicht begangen worden sind und verweist diesbezüglich auf § 45 VStG.“ Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 08.01.2016, ZI ****, wurde das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 18.11.2015 zu *** gemäß Paragraph 52 a, Absatz eins, VStG aufgehoben. In der Begründung führt die Bezirkshauptmannschaft Y zusammengefasst aus, dass „die im angefochtenen Straferkenntnis angeführten Verwaltungsübertretungen im Sinne des ausgeführten Sachverhalts von der Beschuldigten nicht begangen worden sind und verweist diesbezüglich auf Paragraph 45, VStG.“

Das Arbeitsinspektorat stellte sodann mit Schriftsatz vom 09.08.2016 zu ZI **** den Vorlageantrag und begehrte darin die Aufhebung der Beschwerdeentscheidung sowie die Abweisung der Beschwerde der Beschuldigten. Mit Schriftsatz vom 10.08.2016 zu Zahl **** erhob das Arbeitsinspektorat Y Beschwerde gemäß Artikel 130 Abs 1 Z 1 B-VG und begehrte darin die Abänderung des Strafausspruchs der Beschwerdeentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Y und beantragte eine Strafhöhe von insgesamt Euro 4.150,00. Das Arbeitsinspektorat stellte sodann mit Schriftsatz vom 09.08.2016 zu ZI **** den Vorlageantrag und begehrte darin die Aufhebung der Beschwerdeentscheidung sowie die Abweisung der Beschwerde der Beschuldigten. Mit Schriftsatz vom 10.08.2016 zu Zahl **** erhob das Arbeitsinspektorat Y Beschwerde gemäß Artikel 130 Absatz eins, Ziffer eins, B-VG und begehrte darin die Abänderung des Strafausspruchs der Beschwerdeentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Y und beantragte eine Strafhöhe von insgesamt Euro 4.150,00.

Mit Mitteilung der Staatsanwaltschaft Y vom 25.04.2016 (Benachrichtigung des Verteidigers von der Einstellung des Verfahrens) wurde das gegen die Firma B-GmbH & Co KG wegen des Verdachts der fahrlässigen Körperverletzung nach § 3 VbVg iVm § 88 Abs 4 2. Fall StGB geführte Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt, zumal kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung bestand. Mit Mitteilung der Staatsanwaltschaft Y vom 25.04.2016 (Benachrichtigung des Verteidigers von der Einstellung des Verfahrens) wurde das gegen die Firma B-GmbH & Co KG wegen des Verdachts der fahrlässigen Körperverletzung nach Paragraph 3, Vbrömisches fünf g in Verbindung mit Paragraph 88, Absatz 4, 2. Fall StGB geführte Ermittlungsverfahren gemäß Paragraph 190, Ziffer 2, StPO eingestellt, zumal kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung bestand.

Aus dem Zusatz dieser Benachrichtigung geht aus der Begründung hervor, dass „die erforderlichen Gerätschaften im Betrieb vorhanden waren, der Zweitbeschuldigte als Aufsichtsführender eingeschult war. Vom Verband wurden alle wesentlichen technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen getroffen und derartige gebotene und zumutbare Sorgfalt zur Verhinderung solcher Unfälle eingehalten.“

Wie bereits ausgeführt, gab die Bezirkshauptmannschaft Y dagegen das Straferkenntnis vom 18.11.2015 erhobenen Beschwerde Folge, hob das Straferkenntnis auf und verfügte die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 VStG. Wie

bereits ausgeführt, gab die Bezirkshauptmannschaft Y dagegen das Straferkenntnis vom 18.11.2015 erhobenen Beschwerde Folge, hob das Straferkenntnis auf und verfügte die Einstellung des Verfahrens gemäß Paragraph 45, VStG.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde des Arbeitsinspektorates Y.

Mit Blick auf das in Artikel 4 des 7. Zusatzprotokolls zur Menschenrechtskonvention verankerte Doppelbestrafungsverbot (ne bis in idem-Prinzip) gilt es im vorliegenden Fall zunächst zu klären, ob die strafgerichtlich verfolgte Tathandlung (fahrlässige Körperverletzung nach § 3 VbVg iVm § 88 Abs 4 2. Fall StGB) einerseits und die verwaltungsstrafrechtliche Übertretungshandlung nach 130 Abs 5 Z 1 ASchG iVm § 109 Abs 2 ASchG iVm der Arbeitnehmerschutzverordnung andererseits überhaupt dieselbe strafbare Handlung (idem) betreffen. Ist diese Frage zu bejahen, ist entscheidend, ob die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 109 StPO Sperrwirkung im Sinne des ne bis in idem-Prinzip entfaltet hat und daher die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens zu Recht erfolgt ist. Mit Blick auf das in Artikel 4 des 7. Zusatzprotokolls zur Menschenrechtskonvention verankerte Doppelbestrafungsverbot (ne bis in idem-Prinzip) gilt es im vorliegenden Fall zunächst zu klären, ob die strafgerichtlich verfolgte Tathandlung (fahrlässige Körperverletzung nach Paragraph 3, Vbrömisches fünf g in Verbindung mit Paragraph 88, Absatz 4, 2. Fall StGB) einerseits und die verwaltungsstrafrechtliche Übertretungshandlung nach 130 Absatz 5, Ziffer eins, ASchG in Verbindung mit Paragraph 109, Absatz 2, ASchG in Verbindung mit der Arbeitnehmerschutzverordnung andererseits überhaupt dieselbe strafbare Handlung (idem) betreffen. Ist diese Frage zu bejahen, ist entscheidend, ob die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß Paragraph 109, StPO Sperrwirkung im Sinne des ne bis in idem-Prinzip entfaltet hat und daher die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens zu Recht erfolgt ist.

Zur Frage der gleichen strafbaren Handlung Artikel 4 Abs 1 7.ZPEMRK besagt, dass niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden darf. Zur Frage der gleichen strafbaren Handlung Artikel 4 Absatz eins, 7.ZPEMRK besagt, dass niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden darf.

Der Verfassungsgerichtshof hat im Rahmen eines Gesetzesprüfungsverfahrens in seinem Urteil vom 07.10.1998, ***, betreffend einen Fall, in dem ebenfalls die Außerachtlassung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften durch den verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen zu einem Arbeitsunfall geführt hatte, bei dem Arbeitnehmer schwer verletzt worden waren, nach Prüfung von Regelungs- und Schutzzweck sowie der wesentlichen Elemente der Straftatbestände des § 130 ASchG einerseits sowie der §§ 80 und 88 StGB andererseits bereits festgehalten, dass die Bestrafung nach § 80 bzw § 88 StGB die Bestrafung wegen desselben Verhaltens nach § 130 Abs 5 ASchG ausschließt. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich diesem Ergebnis des Verfassungsgerichtshofes angeschlossen. Der Verfassungsgerichtshof hat im Rahmen eines Gesetzesprüfungsverfahrens in seinem Urteil vom 07.10.1998, ***, betreffend einen Fall, in dem ebenfalls die Außerachtlassung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften durch den verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen zu einem Arbeitsunfall geführt hatte, bei dem Arbeitnehmer schwer verletzt worden waren, nach Prüfung von Regelungs- und Schutzzweck sowie der wesentlichen Elemente der Straftatbestände des Paragraph 130, ASchG einerseits sowie der Paragraphen 80 und 88 StGB andererseits bereits festgehalten, dass die Bestrafung nach Paragraph 80, bzw Paragraph 88, StGB die Bestrafung wegen desselben Verhaltens nach Paragraph 130, Absatz 5, ASchG ausschließt. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich diesem Ergebnis des Verfassungsgerichtshofes angeschlossen.

Nach Artikel 4 Abs 1 7. ZPEMRK verhält es sich so, dass niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrechts eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden darf. Nach Artikel 4 Absatz eins, 7. ZPEMRK verhält es sich so, dass niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrechts eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden darf.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unabhängig von der rechtlichen Qualifikation der Fakten,

die Gegenstand des Strafverfahrens sowie des parallel eingeleiteten Verwaltungsstraßverfahrens waren, festgehalten, dass im Zentrum beider angewendeten Straßbestimmungen (§ 130 ASchG und § 88 StGB) derselbe Vorwurf, nämlich die (fahrlässige) Außerachtlassung der normierten arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen, steht. Damit umfasst die strafrechtliche Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung die Fakten der Verwaltungsstraftat in ihrer Gesamtheit, und geht sogar noch um ein weiteres Element (den Erfolgseintritt der Körperverletzung) über die Verwaltungsstraftat hinaus. Auch davon, dass der Unrechtsgehalt, der im Straftatbestand des § 88 StGB zum Ausdruck kommt, von jenem des § 130 ASchG in einem wesentlichen Element abweiche und damit wesentlich verschieden sei, kann in Anbetracht der obigen Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes dazu nicht die Rede sein. Somit liegen keine verschiedenen Straftatbestände vor, die sich in wesentlichen Elementen unterscheiden. Eine weitere verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung bzw Verurteilung nach rechtskräftig beendetem Strafverfahren wäre eine Verletzung des Artikels 7 Abs 1 7. ZPEMRK und daher unzulässig. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unabhängig von der rechtlichen Qualifikation der Fakten, die Gegenstand des Strafverfahrens sowie des parallel eingeleiteten Verwaltungsstraßverfahrens waren, festgehalten, dass im Zentrum beider angewendeten Straßbestimmungen (Paragraph 130, ASchG und Paragraph 88, StGB) derselbe Vorwurf, nämlich die (fahrlässige) Außerachtlassung der normierten arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen, steht. Damit umfasst die strafrechtliche Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung die Fakten der Verwaltungsstraftat in ihrer Gesamtheit, und geht sogar noch um ein weiteres Element (den Erfolgseintritt der Körperverletzung) über die Verwaltungsstraftat hinaus. Auch davon, dass der Unrechtsgehalt, der im Straftatbestand des Paragraph 88, StGB zum Ausdruck kommt, von jenem des Paragraph 130, ASchG in einem wesentlichen Element abweiche und damit wesentlich verschieden sei, kann in Anbetracht der obigen Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes dazu nicht die Rede sein. Somit liegen keine verschiedenen Straftatbestände vor, die sich in wesentlichen Elementen unterscheiden. Eine weitere verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung bzw Verurteilung nach rechtskräftig beendetem Strafverfahren wäre eine Verletzung des Artikels 7 Absatz eins, 7. ZPEMRK und daher unzulässig.

Vor dem Hintergrund, dass ein sorgfaltswidriges Verhalten der Beschwerdeführerin und damit ihr Verschulden im Rahmen des Strafverfahrens wegen Verdachts der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 StGB verneint wurde, durfte die Beschwerdeführerin im Hinblick auf Artikel 4 7. ZPEMRK somit nicht ein weiteres Mal verwaltungsstrafrechtlich wegen Übertretung des § 130 Abs 5 ASchG verfolgt bzw verurteilt werden. Vor dem Hintergrund, dass ein sorgfaltswidriges Verhalten der Beschwerdeführerin und damit ihr Verschulden im Rahmen des Strafverfahrens wegen Verdachts der fahrlässigen Körperverletzung nach Paragraph 88, StGB verneint wurde, durfte die Beschwerdeführerin im Hinblick auf Artikel 4 7. ZPEMRK somit nicht ein weiteres Mal verwaltungsstrafrechtlich wegen Übertretung des Paragraph 130, Absatz 5, ASchG verfolgt bzw verurteilt werden.

Das Beweisverfahren hat weiters ergeben, dass seitens der Staatsanwaltschaft Y sämtliche Verständigungen in diesem Verfahren erfolgt sind und diesbezüglich keine Anträge eingetroffen sind. Jedenfalls ist eine formlose Fortführung des gegenständlichen Verfahrens nicht mehr möglich, da gemäß § 194 StPO die 3-Monats-Frist bereits abgelaufen ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach §§ 190 ff StPO eine vom Staatsanwalt in Ausübung seines Anklagemonopoles nach Artikel 90 Abs 2 B-VG getroffene Entscheidung. Sie ist somit zwar nicht als Gerichtsentscheidung zu qualifizieren, dennoch ist sie eine das Strafverfahren, welches mit dem Ermittlungsverfahren als integrierenden Bestandteil des Strafverfahrens beginnt, beendende Entscheidung (§ 1 Abs 2 StPO). Eine gemäß § 190 StPO erfolgte Einstellung des Ermittlungsverfahrens, dessen formlose Fortführung über Anordnung der Staatsanwaltschaft gemäß § 193 Abs 2 Z 1 StPO nicht mehr möglich ist, entfaltet Sperrwirkung im Sinn des Prinzips „ne bis in idem“, was zur Folge hat, dass eine neue bzw weitere Verfolgung derselben Beschuldigten wegen derselben Tat nicht mehr zulässig ist. Das Beweisverfahren hat weiters ergeben, dass seitens der Staatsanwaltschaft Y sämtliche Verständigungen in diesem Verfahren erfolgt sind und diesbezüglich keine Anträge eingetroffen sind. Jedenfalls ist eine formlose Fortführung des gegenständlichen Verfahrens nicht mehr möglich, da gemäß Paragraph 194, StPO die 3-Monats-Frist bereits abgelaufen ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach Paragraphen 190, ff StPO eine vom Staatsanwalt in Ausübung seines Anklagemonopoles nach Artikel 90 Absatz 2, B-VG getroffene Entscheidung. Sie ist somit zwar nicht als Gerichtsentscheidung zu qualifizieren, dennoch ist sie eine das Strafverfahren, welches mit dem Ermittlungsverfahren als integrierenden Bestandteil des Strafverfahrens beginnt, beendende Entscheidung (Paragraph eins, Absatz 2, StPO). Eine gemäß Paragraph 190, StPO erfolgte Einstellung des Ermittlungsverfahrens, dessen formlose

Fortführung über Anordnung der Staatsanwaltschaft gemäß Paragraph 193, Absatz 2, Ziffer eins, StPO nicht mehr möglich ist, entfaltet Sperrwirkung im Sinn des Prinzips „ne bis in idem“, was zur Folge hat, dass eine neue bzw weitere Verfolgung derselben Beschuldigten wegen derselben Tat nicht mehr zulässig ist.

Gegenständlich wurde gegen die Firma B-GmbH & Co KG im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz ermittelt. Gegenständlich wurde gegen Frau AA als nach außen berufene Verantwortliche gemäß § 9 VStG ermittelt. Da das Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Y gegen die Firma B-GmbH mit Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft vom 25.04.2016 eingestellt wurde, wirkt dies auch auf die Entscheidungsträger der Firma B-GmbH und damit auf die Beschwerdeführerin als Geschäftsführerin durch. Gegenständlich wurde gegen die Firma B-GmbH & Co KG im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz ermittelt. Gegenständlich wurde gegen Frau AA als nach außen berufene Verantwortliche gemäß Paragraph 9, VStG ermittelt. Da das Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Y gegen die Firma B-GmbH mit Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft vom 25.04.2016 eingestellt wurde, wirkt dies auch auf die Entscheidungsträger der Firma B-GmbH und damit auf die Beschwerdeführerin als Geschäftsführerin durch.

Zusammengefasst ist daher im Fall einer Einstellung zunächst zu prüfen, ob sie (formell und materiell) rechtskräftig im Sinne von unwiderruflich geworden ist, somit keine formlose Fortführungsmöglichkeit mehr besteht und daher ein Anklageverbrauch stattgefunden hat. In einem zweiten Schritt mit Blick auf den Umfang einer Sperrwirkung ist zu prüfen, auf welcher inhaltlichen Basis und aufgrund welcher Prüfungstiefe diese Entscheidung ergangen ist. Eine Bindungswirkung wird nur hinsichtlich jener Fakten anzunehmen sein, welche auch den Ausgangspunkt des vorangegangenen Strafverfahrens gebildet haben.

Gegenständlich war nach der Einstellung keine formlose Fortführung des Ermittlungsverfahren mehr möglich, weil der Beschwerdeführerin als Entscheidungsträger der Beschuldigten im Sinne des § 193 Abs 2 StPO nach der Aktenlage keine Anordnung der Fortführung des Verfahrens nach § 193 Abs 2 erfolgt ist sowie auch die Frist für einen Fortführungsantrag des Opfers bereits abgelaufen war und auch in dieser Hinsicht keine Anordnung der Fortführung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt ist. Gegenständlich war nach der Einstellung keine formlose Fortführung des Ermittlungsverfahren mehr möglich, weil der Beschwerdeführerin als Entscheidungsträger der Beschuldigten im Sinne des Paragraph 193, Absatz 2, StPO nach der Aktenlage keine Anordnung der Fortführung des Verfahrens nach Paragraph 193, Absatz 2, erfolgt ist sowie auch die Frist für einen Fortführungsantrag des Opfers bereits abgelaufen war und auch in dieser Hinsicht keine Anordnung der Fortführung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

Zudem wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die Staatsanwaltschaft Y was ua auch aus ON 1 hervorgeht, dasselbe Faktensubstrat wie im Verwaltungsstrafverfahren geprüft und nach Auseinandersetzung mit den Sorgfaltspflichten der Beschwerdeführerin als Entscheidungsträgerin der Arbeitgeberin dessen Verschulden mit ausführlicher Begründung verneint. Damit hat auch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den wesentlichen Tatbestandselementen stattgefunden und somit ist eine inhaltliche Entscheidung erfolgt, welche die Qualität eines Freispruchs im Sinne des Artikel 4 7. ZPEMRK erreicht.

Die Einstellung des Strafverfahrens gegen die Beschwerdeführerin durch die Staatsanwaltschaft Y hat demnach Sperrwirkung für das vorliegende Verwaltungsstrafverfahren entwickelt, eine weitere Verfolgung des Verwaltungsstrafverfahrens war daher unzulässig. Dies hat die Bezirkshauptmannschaft Y zutreffend erkannt und daher das erstinstanzliche Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Insgesamt war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht

als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinweis:

Rechtskräftig verhängte Geldstrafen (sowie Verfahrenskostenbeiträge) sind bei der Behörde einzubezahlen (vgl§ 54b Abs 1 VStG).Rechtskräftig verhängte Geldstrafen (sowie Verfahrenskostenbeiträge) sind bei der Behörde einzubezahlen vergleiche Paragraph 54 b, Absatz eins, VStG).

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag. Bettina Weißgatterer

(Richterin)

Schlagworte

Übertretung nach dem ASchG; Doppelbestrafungsverbot; ne bis in idem;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2017:LVwG.2016.28.1741.18

Zuletzt aktualisiert am

08.05.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at